

sen. Auf Grund der extensiven Ausbeutung des Proletariats — beispielsweise betrug die tägliche Arbeitszeit 14 bis 18 Stunden — und des Bildungsmonopols der Bourgeoisie war es den Arbeitern unmöglich, sich selbst das wissenschaftliche Bewußtsein ihrer Lage und ihrer Aufgaben zu erarbeiten.

Marx und Engels mußten sich mit den vorhandenen Staats- und Rechtstheorien kritisch auseinandersetzen. Die vorproletarischen Staats- und Rechtslehren waren in der Hauptsache von ideologischen Vertretern von Ausbeuterklassen entwickelt worden, deren Klasseninteresse allseitig wissenschaftliche Erkenntnis nicht zuließ. Ideologen der Ausbeuter sind nur an der Aufdeckung bestimmter Seiten der Wirklichkeit und ihrer objektiven Gesetze interessiert. Die Gesetzmäßigkeiten, die die Grundlage der bestehenden Ausbeutergesellschaft enthüllen und die den historisch notwendigen Untergang der Herrschaft der Ausbeuter nachweisen, werden von ihnen verschleiert und vertuscht. Besonders gilt das für die Beziehungen zwischen den jeweiligen Grundklassen. Die Ideologen von Ausbeuterklassen sind im allgemeinen nur so lange an der Aufdeckung sozialer objektiver Gesetze interessiert, wie die von ihnen repräsentierte Klasse revolutionär ist. Das ist jedoch nur so lange der Fall, bis diese selbst politisch und ökonomisch herrscht.

Eine allseitig wissenschaftliche Auffassung vom Staat und von der Gesellschaft war daher erst vom Standpunkt einer Klasse möglich, die konsequent revolutionär ist, die mit ihrer eigenen Unterdrückung und Ausbeutung jede Ausbeutung und Unterdrückung aufhebt und beseitigt. Diese Klasse ist das moderne Proletariat.

Die Staats- und Rechtsauffassungen der Arbeiterklasse, die im 19. Jh. begründet werden, sind theoretischer Ausdruck der den Staat und das Recht betreffenden, letztlich materiell bestimmten Klasseninteressen der Arbeiterklasse. So wie die Klasseninteressen des Proletariats sich in einem antagonistischen Gegensatz zu den Interessen der Ausbeuterklassen befinden, so sind auch die proletarischen Staats- und Rechtsauffassungen unvereinbar mit den Staats- und Rechtslehren von Ausbeuterklassen. Die Herausbildung der wissenschaftlichen Anschauungen der Arbeiterklasse über Staat und Recht vollzog sich daher in Überwindung bürgerlicher Staats- und Rechtslehren, als ideologisch-theoretischer Klassenkampf gegen sie.

In diesem Prozeß, als einer seiner Bestandteile, knüpft die Arbeiterklasse „an ein bestimmtes Gedankenmaterial“ (Engels) an und eignet sich kritisch die Erkenntnisse über Staat und Recht an, die von ideologischen Vertretern der jungen, revolutionären Bourgeoisie gewonnen wurden. Denn diese haben einzelne Seiten der Wirklichkeit von Staat und Recht wissenschaftlich aufgedeckt und damit zur Erkenntnis des Wesens* von Staat und Recht beigetragen. Beispielsweise förderte Montesquieu die Staats- und Rechtstheorie, indem er die Frage nach den Beziehungen von Staat und Recht zu objektiven Gesetzen der Gesellschaft aufwarf und eine Untersuchung des Wesens von Staat und Recht forderte, die das* Einwirken objektiver Gesetze auf Staat und Recht berücksichtigt. Revolutionär-demokratische Staatsdenker, z. B. Rousseau, bereicherten die Staatstheorie durch die Ausarbeitung demokratischer Staats- und Rechtsformen, mit denen das Volk seine Macht konstituieren sollte. Vor allem sind hier auch jene Leistungen bürgerlich-revolutionärer Staats- und Rechtsphilosophen hervorzuheben, die an der Durchsetzung der Dialektik in der Staatstheorie gearbeitet haben.

Notwendigkeit und Inhalt der Überwindung der vorproletarischen Staats- und Rechtsauffassungen im Prozeß der Herausbildung der wissenschaftlichen Staats-